

Satzung

des Schulverbandes Fleckeby über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Ferienbetreuung der betreuten Grundschule Fleckeby in den Sommerferien 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H., des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Schulverband Fleckeby vom 26.04.2023 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für die Ferienbetreuung für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

§ 1

Allgemeines

1. Der Schulverband Fleckeby ist Träger der Grundschule in Fleckeby.
2. Der Schulverband bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Am Holm 2, 24357 Fleckeby, das Angebot der Ferienbetreuung an.
3. Dieses Angebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Fleckeby beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist freiwillig.

§ 2

Betreuungsumfang und -angebot

Der Schulverband Fleckeby bietet in dem Zeitraum vom 17.07. bis zum 28.07.2023 in der Zeit von 07:00-15:00 Uhr eine Betreuungsmöglichkeit an. Das Angebot der Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für das Ferienbetreuungsangebot sind über die Grundschule Fleckeby beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist zum 01.06.2023 möglich. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Zusage des Schülers an der Ferienbetreuung und erlischt mit Ablauf des angebotenen Betreuungszeitraumes.
3. Die Benutzungsgebühren für die Teilnahme an der Ferienbetreuung werden jeweils zu Beginn der gebuchte Woche fällig.
4. Für die Kinder in der Ferienbetreuung wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter

angeboten und abgerechnet. Nähere Informationen über die aktuelle Gebühr und den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Erziehungsberechtigten vom Personal in der Grundschule Fleckeby.

5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Ferienbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen 115,00 € pro Woche.

§ 8 Weisungsbefugnis

1. Während der Ferienbetreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Gruppenleitung. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden.
3. Eine Erkrankung der Schüler haben die Erziehungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen. Die Schüler dürfen dann nicht an dem Angebot der Ferienbetreuung teilnehmen.

§ 9 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behördenzulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 10 Haftung

Wenn und soweit Schäden, die während der Besuchszeit der Ferienbetreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft der Schulverband keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt zum 31.07.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 27.04.2023

Peter Thordsen
Verbandsvorsteher